

**329 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1976 10 19

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
1976, BGBl. Nr. XX/XXX, mit dem das  
Prämiensparförderungsgesetz und das Ein-  
kommensteuergesetz geändert werden**

**ABSCHNITT I****Prämiensparförderungsgesetz****Artikel I**

Das Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1973 wird wie folgt geändert:

**1. Nach § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:**

„§ 2 a. Für die nach dem 8. Juni 1976 abgeschlossenen Prämiensparverträge gilt § 2 nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Prämiensparzeit beträgt fünf Jahre,
2. die Kreditunternehmung hat für die Zeit bis 31. Dezember 1976 eine Sparprämie in Höhe von sieben Zwölftel, für die Zeit ab 1. Jänner 1977 in Höhe von einem Drittel der Zinsen und Zinseszinsen zu gewähren.“

**2. Dem § 4 ist folgender Abs. 4 anzufügen:**

„(4) Bei Ableben eines Prämiensparers gilt der Prämiensparvertrag als mit sofortiger Wirkung abgelaufen. In diesem Fall hat die Kreditunternehmung den angesparten Betrag bis zum Todestag mit 6% zu verzinsen und die anteiligen Sparprämien gutzuschreiben. Ab dem Todestag ist das Guthaben mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist jeweils allgemein geltenden Zinsfuß zu verzinsen.“

**3. Im § 6 entfällt Abs. 2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ ist zu streichen.**

4. Im § 7 Abs. 1 sind die Höchstbeträge „70 000 S“ und „40 000 S“ durch „150 000 S“ und „100 000 S“ und im Abs. 2 ist der Betrag „40 000 S“ durch „100 000 S“ zu ersetzen.

5. Dem § 8 ist als letzter Satz anzufügen:  
„§ 3 Abs. 1 ist in diesem Falle nicht anzuwenden.“

**6. § 9 hat wie folgt zu lauten:**

„§ 9. Sparprämien gemäß § 2 Abs. 2 lit. b und § 2 a Z. 2 sind von der Einkommensteuer befreit.“

**7. § 11 hat zu lauten:**

„§ 11. (1) Die Verbände der Kreditunternehmungen haben dem Bundesminister für Finanzen spätestens bis zum 28. Februar jedes Jahres für ihren Bereich folgende Daten mit Stand Ende des vorangegangenen Jahres bekanntzugeben:

- a) Die Zahl der im abgelaufenen Jahr neu abgeschlossenen sowie die Zahl der bestehenden Prämiensparverträge,
- b) den gesamten Stand der Prämiensparguthaben, aufgeschlüsselt nach den geleisteten Kapitaleinzahlungen und der Summe der bisher angefallenen Zinsen und Sparprämien,
- c) den Gesamtbetrag der aushaltenden bundesverbürgten Kredite gemäß § 7 Abs. 1.

(2) Die Kreditunternehmungen haben dem Bundesminister für Finanzen oder seinen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Unterlagen, betreffend die Prämiensparkonten und die gemäß § 7 Abs. 1 bundesverbürgten Kredite, zu gewähren.“

**Artikel II**

Von Prämiensparkonten zu Prämiensparverträgen, die vor dem 9. Juni 1976 abgeschlossen wurden, können vom Sparer auf ein nach Ablauf der Prämiensparzeit bei einer Kreditunternehmung neu zu errichtendes Prämiensparkonto bis zu 20 000 S in Anrechnung auf die für die ersten vier Kalendervierteljahre gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Prämiensparförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1973 zulässige Einlage übertragen werden. § 3 Abs. 2 des Prämiensparförderungsgesetzes findet in diesem Falle keine Anwendung. Ist die Übertragung geringer als 20 000 S, kann der Sparer durch Einzahlungen in den ersten vier Kalendervierteljahren den übertragenen Betrag auf 20 000 S ergänzen, wobei jedoch

die vierteljährliche Höchsteinzahlung gemäß § 3 Abs. 2 nicht überschritten werden darf. Diese Bestimmungen gelten erstmals für die am 31. Dezember 1976 auslaufenden Prämienparverträge.

## ABSCHNITT II

### Einkommensteuergesetz

#### Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975 und 143/1976 wird wie folgt geändert:

##### 1. Der Abs. 6 des § 4 hat zu lauten:

„(6) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben 5 v. H. der Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 22 Abs. 1 Z. 1), höchstens jedoch 20 000 S jährlich, ohne besonderen Nachweis abzusetzen. Die genannten Beträge erhöhen sich auf 10 v. H. der Einnahmen aus der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt, Tierarzt oder Dentist, höchstens jedoch auf 30 000 S jährlich; dieser Betrag erhöht sich bei praktischen Ärzten, die in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern ihre Praxis ausüben (Landärzte), auf 35 000 S jährlich. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.“

##### 2. Der Abs. 4 des § 8 hat zu laufen:

„(4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt der Abschreibungssatz 60 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

1. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen und die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist,

2. von Mitbenützungsrechten an den unter Z. 1 genannten Anlagen,

3. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird,

4. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Erzeugung elektrischer Energie dienen, wenn von den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969 nicht Gebrauch gemacht wird oder nicht Gebrauch

gemacht werden kann. Voraussetzung ist, daß es sich entweder um Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung handelt oder um Anlagen, die elektrische Energie überwiegend aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen.

Der restliche Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den Z. 1 bis 4 genannten Wirtschaftsgüter ist gleichmäßig auf die nächsten vier Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Neben diesen vorzeitigen Abschreibungen ist keine gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7) zulässig. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.“

3. Im § 106 a Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 55 000 S der Betrag von 60 000 S und an die Stelle des Betrages von 15 000 S der Betrag von 17 000 S.

##### 4. Der Abs. 1 des § 107 hat zu laufen:

„(1) Bei Erwerb von auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner wird unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1) auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) pauschal erstattet. Das Ausmaß dieser Erstattung beträgt

1. bei Erwerb von Teilschuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1977 15 v. H. des Nennbetrages der erworbenen Wertpapiere, soweit dieser im Kalenderjahr 100 000 S nicht übersteigt,

2. bei Erwerb von in Schillingwährung begebenen Teilschuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1976 10 v. H. des Nennbetrages der erworbenen Wertpapiere, soweit dieser im Kalenderjahr 100 000 S nicht übersteigt.

Den Teilschuldverschreibungen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen gleichgestellt. Voraussetzung ist, daß die in Z. 1 genannten Wertpapiere mit einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren und die in Z. 2 genannten Wertpapiere mit einer mittleren Laufzeit von mindestens acht Jahren ausgestattet sind, wobei die mittlere Laufzeit nach folgender Formel zu berechnen ist:

$$\frac{1 \text{ Jahr} + \text{tilgungsfreie Zeit} + \text{Gesamtauflzeit}}{2}$$

Weiters ist Voraussetzung, daß die Wertpapiere im Jahre ihrer Begebung (Ausgabe) bei ein und derselben österreichischen Kreditunternehmung erworben und hinterlegt werden. Als Hinterlegung gelten die Streifbandverwahrung und die Sammelverwahrung sowie die Eintragung im Bundesschuldbuch.“

## 329 der Beilagen

3

## 5. Der Abs. 4 des § 107 hat zu lauten:

„(4) Dem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, die Wertpapiere jederzeit dem Depot zu entnehmen. Als Entnahme gilt auch die Entnahme aus der Sammelverwahrung — ausgenommen die Fälle des Abs. 6 — und die Löschung der Eintragung im Bundesschuldbuch. In diesen Fällen hat die Kreditunternehmung für Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 Z. 1 15 v. H., für Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 Z. 2 10 v. H. des Nennbetrages der entnommenen Wertpapiere als Einkommensteuer (Lohnsteuer) für Rechnung des Steuerpflichtigen an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion abzuführen; diese Beträge sind nach den für die Einhebung der Lohnsteuer geltenden Bestimmungen zu behandeln. Der abzuführende Abgabenbetrag ermäßigt sich für Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 Z. 1 auf 6 v. H., wenn die Entnahme aus dem Depot erst nach Ablauf von sieben Jahren erfolgt. Die Abgabenabfuhr entfällt, wenn die Wertpapiere bis zur Tilgung oder mindestens 15 Jahre im Depot belassen werden. Dies gilt nicht, wenn zwischen der Anschaffung und einer Tilgung, die auf eine vorzeitige Kündigung zurückzuführen ist, ein Zeitraum von weniger als sieben Jahren liegt. Gehen die Wertpapiere von Todes wegen oder in Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches oder in Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen über oder erfolgt eine Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses, so liegt keine Entnahme vor, soweit diese Wertpapiere weiterhin im Sinne des Abs. 1 hinterlegt bleiben. Dies gilt auch für gemäß den §§ 84 a und 104 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1970, erworbene Wertpapiere.“

## 6. Der Abs. 8 des § 107 hat zu lauten:

„(8) Beim Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien gelten die Bestimmungen des Abs. 7 sinngemäß. Der abzuführende Abgabenbetrag (Abs. 4) ermäßigt sich für Wandelschuldverschreibungen, die vor dem 1. Jänner 1977 erworben wurden, auf 6 v. H., wenn die Entnahme der eingetauschten Aktien aus dem Depot erst nach Ablauf von sieben Jahren seit dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen erfolgt. Die Abgabenabfuhr entfällt zur Gänze, wenn die Wandelschuldverschreibungen und die eingetauschten Aktien zusammen mehr als zehn Jahre im Depot belassen würden.“

## 7. Der Abs. 14 des § 107 hat zu lauten:

„(14) Die Zeit der Hinterlegung beträgt mindestens zehn Jahre. Der abzuführende Abgabenbetrag ermäßigt sich für Aktien, die vor dem 1. Jänner 1977 erworben wurden, auf 6 v. H., wenn die Entnahme aus dem Depot erst nach Ablauf von sieben Jahren erfolgt.“

## 8. Der Abs. 1 des § 108 hat zu lauten:

„(1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1) Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 17 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 83 v. H. zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu.“

## 9. Der Abs. 2 des § 108 hat zu lauten:

„(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur bis zu einer Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz von 7 000 S jährlich erstattet werden. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich für den unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten um 7 000 S jährlich und für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen oder seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinne des § 4 des genannten Gesetzes gewährt wird, um je 3 000 S jährlich, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr auf Grund einer eigenen Abgabenerklärung (Abs. 3 erster Satz) Erstattungsbeträge zustehen. Ehegatten und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen(Lohn)-steuererstattung geltend machen. Sie können jedoch erklären, daß die im Rahmen des betreffenden Bausparvertrages für sie geltend gemachten Erhöhungsbeträge dem Steuerpflichtigen ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zustehen sollen. Diese Erklärung ist auf dem amtlichen Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis 30. November bei der Abgabenbehörde im Wege jener Bausparkasse abzugeben, mit der der Steuerpflichtige den betreffenden Bausparvertrag abgeschlossen hat. Für Personen, die eine solche Erklärung abgegeben haben, stehen dem Steuerpflichtigen Erhöhungsbeträge ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zu. Die Bausparkasse ist verpflichtet, binnen zwei Wochen den Steuerpflichtigen durch Übermittlung der zweiten Erklärungsausfertigung vom Wegfall der Erhöhungsbeträge zu verständigen. Eine Mitteilungspflicht im Sinne des Abs. 4 vorletzter Satz besteht nicht.“

## 10. Der Abs. 3 des § 108 hat zu lauten:

„(3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege der Bausparkasse bei der Abgabenbehörde zu beantragen

2

und dabei zu erklären, daß die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß des Bausparvertrages, auf Grund dessen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben. Die Abgabenerklärung kann widerrufen werden; ebenso kann auf Erhöhungsbeträge (Abs. 2) verzichtet werden. Sowohl der Widerruf als auch der Verzicht sind erst mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.“

11. Der Abs. 6 des § 108 hat zu lauten:

„(6) Die Bausparkasse ist verpflichtet, der Abgabenbehörde ohne amtliche Aufforderung Mitteilung zu machen, wenn Beiträge, die als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und die erstattete Steuer selbst ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen. Die Mitteilung hat die erstatteten Beträge auszuweisen. Die Mitteilungspflicht bleibt durch einen Widerruf der Abgabenerklärung (Abs. 3 vorletzter Satz) unberührt. Erfolgt die Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des ersten Satzes erst nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß, so erstreckt sich die Mitteilungspflicht nur auf jene Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Sicherstellung als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und auf die erstattete Steuer selbst. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn Beiträge zurückgezahlt werden, weil der Bausparvertrag wegen Todes des Bausparers aufgelöst wurde.“

12. Der Abs. 7 des § 108 hat zu lauten:

„(7) Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist vom Steuerpflichtigen zurückzufordern. Die Rückforderung hat auch insoweit zu erfolgen, als eine Rückzahlung oder Sicherstellung erfolgt, für die eine Mitteilungspflicht der Bausparkasse besteht (Abs. 6). Eine Rückforderung hat jedoch zu unterbleiben, wenn

1. die Bausparkasse den zurückzufordernden Betrag mit Zustimmung des Steuerpflichtigen an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion abführt,

2. in den Fällen des Abs. 6 die rückgezahlten, begünstigten Beiträge oder die Sicherstellung der Wohnraumbeschaffung im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 3 dienen, wobei eine Rückforderung auch dann zu unterbleiben hat, wenn der Wohnraum durch oder für im Abs. 2 genannte Personen geschaffen wird.“

13. Der Abs. 10 des § 108 hat zu lauten:

„(10) Sobald das Guthaben aus dem Bausparvertrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als

Sicherstellung dienen, kann der Bausparvertrag nicht mehr die Grundlage für eine Steuererstattung bilden, wobei es unmaßgeblich ist, ob eine Rückforderung im Sinne der Abs. 7 bis 9 zu erfolgen hat. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß in einem der folgenden Kalenderjahre keine Beiträge mehr geleistet hat.

14. Der § 114 hat zu lauten:

„§ 114. (1) Für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 abgeschlossen wurden, können die Abgabenerklärungen im Sinne des § 108 Abs. 3 bis 31. Dezember 1977 abgegeben werden. Eine Steuererstattung kann jedoch bei derartigen Bausparverträgen erst für Beiträge erfolgen, die ab Beginn des Kalenderjahrs der Antragstellung geleistet wurden.

(2) Für Bausparverträge, die vor dem 1. November 1971 abgeschlossen wurden, kann eine Steuererstattung nach Ablauf von fünf Jahren nicht erfolgen.

(3) Abweichend von der Bestimmung des § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die vor dem 1. Jänner 1977 geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 25 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 75 v. H. zu betragen hat. In gleicher Höhe erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von sechs Jahren nach Abschluß eines Bausparvertrages geleistet werden, wenn der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 9. Juni 1976 gestellt wurde.

(4) Für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 abgeschlossen wurden, tritt an die Stelle des im Abs. 3 sowie im § 108 Abs. 6 und 10 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren.

(5) Für die im Abs. 4 genannten Bausparverträge bleibt die Mitteilungspflicht der Bausparkassen nach § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b vorletzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1967 aufrecht.

(6) Für Bausparbeiträge, die vor dem 1. Jänner 1973 als Sonderausgaben geltend gemacht wurden und in der Folgewidrig verwendet werden (§ 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1967), hat eine Nachversteuerung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 18 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.“

15. Der Abs. 1 des § 123 hat zu lauten:

„(1) Von Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die gemäß § 6 Z. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 von der Umsatz-

## 329 der Beilagen

5

steuer befreit sind und in den Kalenderjahren 1973 bis 1979 angeschafft wurden, kann in den Vermögensübersichten (Bilanzen), in denen sie erstmals auszuweisen sind, eine pauschale Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Diese Teilwertabschreibung beträgt für die im Kalenderjahr 1973 angeschafften Forderungen 5 v. H., für die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafften Forderungen 10 v. H. und für die in den Kalenderjahren 1977 bis 1979 angeschafften Forderungen 15 v. H. der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages).“

**Artikel II**

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 2 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1977 anzuwenden.

2. Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 sind erstmals für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1976 anzuwenden.

**Abschnitt III****Vollziehung**

Mit der Vollziehung des Abschnittes II Art. I Z. 2 ist hinsichtlich der Anwendung des § 8 Abs. 4 Z. 3 zweiter Halbsatz und des § 8 Abs. 4 Z. 4 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1972 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut.

**Erläuterungen****Zu Abschnitt I:**

Eine der zentralen Aufgaben der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung ist die ausreichende Finanzierung der österreichischen Volkswirtschaft, insbesondere der öffentlichen und privaten Investitionen. Im Rahmen einer konjunkturkonformen Stabilisierungspolitik wurde alles unternommen, um den hohen Außen- und Innenwert des Schillings zu sichern. Der Schilling zählt zu den härtesten Währungen der Welt, und seine Kaufkraft ist im internationalen Vergleich günstig und relativ stabil. Im Zusammenhang mit der erfreulichen Entwicklung des Real-einkommens erfuhr dadurch die an und für sich schon hohe Sparbereitschaft der Österreicher zusätzliche Impulse. Das Aufkommen der privaten Ersparnisse hat unvermindert angehalten, zumal es durch zahlreiche sparfördernde Maßnahmen nachhaltig unterstützt wird. Die generelle Umstellung aller längerenfristigen Sparformen auf ein sozialgerechtes Prämien system, die marktkonforme Anhebung aller Wertpapierzinssätze und die kräftige Erhöhung des Eckzinssatzes im Juni 1974 haben entscheidend dazu beigetragen, daß das Sparen der privaten Haushalte in Österreich Rekordwerte erzielt hat.

Die sparfördernden Maßnahmen haben sich in den Rezessionsperioden bestens bewährt und den hohen Einsatz von Budgetmitteln gerechtfertigt. Während der Bund auf Grund des Prämienparfördergesetzes 1973 rund 50 Mill. S an Prämien refundierte, erhöhte sich der Prämienaufwand, wie sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt, im Jahre 1976 auf rund

450 Mill. S. Für das Jahr 1977 muß mit einem Aufwand von 800 Mill. S gerechnet werden.

**Prämienzahlung des Bundes**

1967 .....	22 765 893,77 S
1968 .....	19 572 991,52 S
1969 .....	10 844 244,85 S
1970 .....	10 017 227,34 S
1971 .....	6 589 011,38 S
1972 .....	21 839 345,93 S

Nach der Novellierung des Prämienparfördergesetzes, BGBl. Nr. 24/1973

1973 .....	50 301 453,36 S
1974 .....	120 866 623,45 S
1975 .....	257 449 407,30 S
Stand 31. Mai 1976 .....	436 356 638,85 S

Dem sich nunmehr deutlich abzeichnenden allgemeinen Konjunkturaufschwung muß die Bundesregierung mit einer entsprechenden Konjunkturpolitik Rechnung tragen. Die sparfördernden Maßnahmen, die in ihrer Art und hinsichtlich ihres Volumens international beispielgebend sind, bedürfen daher nunmehr aus übergeordneten kredit- und währungspolitischen Gründen, aber auch aus budgetären Gesichtspunkten einer marktkonformen und wettbewerbsneutralen Revision. Die neue Konjunkturlage rechtfertigt nicht mehr das außerordentlich hohe Ausmaß der bisher vom Bund zu refundierenden Sparprämie, sondern erfordert eine entsprechende Abstimmung im gesamten Gefüge der Soll- und Habenzinsen. Die ab 1. Jänner 1977 vorgesehene Redu-

6.

## 329 der Beilagen

zierung der staatlichen Prämie wird dabei bewußt an den Beginn des neuen konjunkturellen Aufschwungs gesetzt.

**Zu Abschnitt I Art. I Z. 1:**

Gemäß dieser Bestimmung beträgt die Laufzeit für die nach dem 8. Juni 1976 abgeschlossenen Prämiensparverträge fünf Jahre statt wie bisher vier Jahre. Die Sparprämie von sieben Zwölftel (3,5%) wird nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt. Ab dem 1. Jänner 1977 beträgt die Prämie für die nach dem 8. Juni 1976 abgeschlossenen Sparverträge nur mehr ein Drittel (2%). Der Stichtag 8. Juni 1976 wurde gewählt, weil am 9. Juni 1976 die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen den Vertretern des Kreditapparates und der Öffentlichkeit, die schon seit längerem über die Vorbereitung dieser Maßnahmen unterrichtet war, bekanntgegeben wurden.

**Zu Abschnitt I Art. I Z. 2:**

Beim Ableben eines Prämiensparers soll zwar wie bisher der Prämiensparvertrag aufgelöst werden, nicht aber sollen die Folgen des § 3 Abs. 1, nämlich Verwirkung der Sparprämie und Verzinsung mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist jeweils allgemein geltenden Zinsfuß, eintreten. Damit soll eine unbillige Härte beseitigt werden.

**Zu Abschnitt I Art. I Z. 3:**

Die Bestimmung des bisherigen § 6 Abs. 2 wird in neuer Fassung im § 11 Abs. 1 übernommen.

**Zu Abschnitt I Art. I Z. 4:**

Mit dieser Bestimmung sollen die im § 7 Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstbeträge von bisher 70 000 S und 40 000 S auf 150 000 S bzw. 100 000 S erhöht werden. Diese Erhöhung erscheint im Hinblick auf die Veränderungen seit 1962 beim Baukostenindex (Basis 1962/100 = derzeit 354,8%) und beim Verbraucherpreisindex 1 (Basis 1962/100 = derzeit 203,2%) gerechtfertigt.

**Zu Abschnitt I Art. I Z. 5:**

Auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Prämiensparvertrages gemäß § 8 soll im Hinblick auf die mindestens dreijährige Bindung der Spareinlage die Wirkung des § 3 Abs. 1 nicht eintreten.

**Zu Abschnitt I Art. I Z. 6:**

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Befreiung der Sparprämie von der Einkommensteuer auch für die nach dem 8. Juni 1976 abgeschlossenen Prämiensparverträge zu trifft.

**Zu Abschnitt I Art. I Z. 7:**

Mit dieser Bestimmung sollen die Verbände der Kreditunternehmungen verpflichtet werden, dem Bundesministerium für Finanzen spätestens bis zum 28. Februar jedes Jahres statistische Unterlagen über neu abgeschlossene und bestehende Prämiensparverträge sowie über den Stand der Prämienhaben und der aushaftenden bundesverbürgten Kredite vorzulegen.

**Zu Abschnitt I Art. II:**

Gemäß dieser Bestimmung soll den Sparern auslaufender, vor dem 9. Juni 1976 abgeschlossener Prämiensparverträge ermöglicht werden, bei Abschluß eines neuen Prämiensparvertrages vom alten Prämiensparkonto bis zu 20 000 S auf ein bei einer Kreditunternehmung seiner Wahl zu errichtendes Prämiensparkonto zu übertragen, wobei dieser Betrag auf die für die ersten vier Kalendervierteljahre zulässigen Einlagen anzurechnen ist. Wenn der Sparer einen geringeren Betrag als 20 000 S auf das neue Prämiensparkonto übertragen läßt, kann er in den ersten vier Kalendervierteljahren diesen Betrag auf 20 000 S ergänzen. In diesem Fall findet jedoch § 3 Abs. 2 Anwendung. Überträgt der Sparer wenigstens die Mindestsparleistung für die ersten vier Kalendervierteljahre, kann er während dieser Zeit von Einzahlungen Abstand nehmen. Diese Bestimmungen sollen erstmals für die am 31. Dezember 1976 auslaufenden Prämiensparverträge Anwendung finden.

**Zu Abschnitt I — Budgetäre Auswirkungen:**

Aus dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz erwachsen dem Bunde Kosten in Form der Prämienzahlungen. Diese Kosten können nur geschätzt werden. Unter der Annahme des Anhalts der bisherigen Entwicklung (Vertragsabschlüsse, Einzahlungen) werden durch die Herabsetzung der Prämie die Kosten in den ersten Jahren gegenüber der bisherigen Prämienleistung geringer, obwohl die vor dem 9. Juni 1976 abgeschlossenen Verträge bis zu ihrem Auslaufen die Sparprämie in der bisherigen Höhe erhalten. Dann wird jedoch durch die Verlängerung der Laufzeit auf fünf Jahre wieder ein Ansteigen der Kosten eintreten. Unter der Annahme der gleichbleibenden Entwicklung ständenz können die Kosten für die Sparprämien wie folgt geschätzt werden:

1977 .....	800 Mill. S
1978 .....	750 Mill. S
1979 .....	690 Mill. S
1980 .....	610 Mill. S
1981 .....	460 Mill. S

Im Jahre 1982 würde die Prämienleistung durch die für das 5. Sparjahr zu leistenden hohen Prämien wieder auf schätzungsweise 750 Mill. S

## 329 der Beilagen

7

ansteigen und in dieser Höhe auch in den folgenden Jahren anfallen. Eine Verminderung der Kosten für die Sparprämien würde jedoch dann eintreten, wenn durch die Neuregelung die Entwicklungstendenz nicht — wie oben angenommen — gleichbleiben würde, sondern ein Rückgang der Abschlüsse und Einzahlungen zu verzeichnen wäre.

**Zu Abschnitt II Art. I Z. 1:**

Da den Tierärzten in Ausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben in ähnlichem Umfang wie den Ärzten erwachsen, soll ihnen das erhöhte Betriebsausgabenpauschale gemäß § 4 Abs. 6 einräumt werden.

**Zu Abschnitt II Art. I Z. 2:**

§ 8 Abs. 4 in der geltenden Fassung sieht für bestimmte Umweltschutz- und Forschungsförderungsanlagen eine erhöhte vorzeitige Abschreibung vor. In den Kreis der begünstigt abschreibbaren Wirtschaftsgüter sollen auch Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung sowie Anlagen einbezogen werden, die elektrische Energie aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen. Dieser Maßnahme liegt der Gedanke zugrunde, daß Anlagen, die der sinnvollen Verwertung von Abfallstoffen dienen oder die geeignet sind, eine möglichst wirtschaftliche Energieverwertung sicherzustellen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ebenso förderungswürdig erscheinen wie Umweltschutz- und Forschungsförderungsanlagen. In der Regel wird es sich dabei um Eigenanlagen handeln, die überwiegend oder ausschließlich der betrieblichen Eigenversorgung mit Energie dienen. Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich der Stromabgabe an Dritte dienen, sollen von der begünstigten vorzeitigen Abschreibung ausgeschlossen sein, wenn im Rahmen des jeweiligen Betriebes die in diesem Fall vorgesehenen Abgabenbegünstigungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969 (Bildung steuerfreier Rücklagen und Steuerermäßigungen) in Anspruch genommen werden.

Die Frage, ob eine Anlage die Voraussetzungen für die begünstigte vorzeitige Abschreibung erfüllt, stellt eine Vorfrage dar, über die der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf Antrag bescheidmäßig zu entscheiden hat.

Der besseren Übersichtlichkeit halber wurde der ganze Abs. 4 des § 8 neu formuliert, entspricht aber abgesehen von der nunmehr vorgesehenen Z. 4 der bestehenden Rechtslage.

**Zu Abschnitt II Art. I Z. 3:**

Personen, die einen gemäß § 7 Mietengesetz auf mehr als das Vierfache erhöhten Hauptmietzins

zu entrichten haben, können seit dem Jahre 1975 gemäß § 106 a einen Antrag auf Abgeltung der außergewöhnlichen Belastung stellen, die mit einer solchen Mietzinserhöhung verbunden ist. Die Abgeltung erfolgt durch Auszahlung laufender monatlicher Mietzinsbeihilfen. Weitere Voraussetzung ist unter anderem, daß das jährliche Einkommen des Hauptmieters und der in seiner Wohnung lebenden Angehörigen insgesamt eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze beträgt derzeit 55 000 S jährlich und erhöht sich für den ersten Mitbewohner um 15 000 S und für jeden weiteren Mitbewohner um je 5 000 S jährlich. Ist das (gemeinsame) Einkommen höher als die jeweils in Betracht kommende Einkommensgrenze, dann wird die monatliche Mietzinsbeihilfe um ein Zwölftel des übersteigenden Betrages gekürzt. Diese Regelung führt dazu, daß auch ein höheres verfügbares Einkommen durch eine Mietzinsbelastung, die über das Vierfache des gesetzlichen Mietzinses hinausgeht, nicht unter jenen Betrag absinken kann, der als Einkommensgrenze festgesetzt ist. Die im Entwurf vorgesehene Anhebung der Einkommensgrenze hat daher nicht nur zur Folge, daß ein größerer Personenkreis in den Genuss von Mietzinsbeihilfen gelangen kann, sondern führt auch zu einer Anhebung der Mietzinsbeihilfen in all jenen Fällen, in denen es bisher infolge Überschreitens der Einkommensgrenze zu einer entsprechenden Kürzung der Mietzinsbeihilfen gekommen ist. Die Anhebung der Einkommensgrenze wird sohin eine amtswege Überprüfung aller in der Vergangenheit gestellten Anträge auf Zuerkennung von Mietzinsbeihilfen erforderlich machen, wobei die festgestellten Einkommensverhältnisse im Hinblick auf die im § 106 a Abs. 8 vorgesehene Toleranzgrenze von 20 v. H. in der Regel unverändert den mit Wirkung ab 1. Jänner 1977 neu zu erlassenden Bescheiden zugrunde gelegt werden können.

**Zu Abschnitt II Art. I Z. 4:**

Mit der Neufassung des § 107 Abs. 1 soll einerseits bei Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren und Aktien nach dem 31. Dezember 1976 das Ausmaß der pauschalen Steuererstattung mit 10 v. H. des Nennbetrages (Ausgabebetrages) festgesetzt werden. Andererseits soll als Voraussetzung für den steuerbegünstigten Erwerb festverzinslicher Wertpapiere nach dem 31. Dezember 1976 nicht mehr auf eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren, sondern auf eine mittlere Laufzeit von mindestens acht Jahren abgestellt werden. Fremdwährungsanleihen sollen künftig von der Begünstigung ausgeschlossen sein. Die Formel für die Berechnung der mittleren Laufzeit entspricht der zur Ermittlung der mittleren Laufzeit nach dem Bundesfinanzgesetz anzuwendenden Formel. Durch Berücksichtigung einer allfälligen tilgungs-

freien Zeit sollen nunmehr endfällige Wertpapiere mit einer achtjährigen Laufzeit ebenso begünstigt werden wie Wertpapiere, die eine 15jährige Gesamtalaufzeit haben, bei denen aber nach dem ersten Jahr mit der planmäßigen Tilgung begonnen wird.

#### Zu Abschnitt II Art. I Z. 5:

Mit der neuen Fassung des § 107 Abs. 4 soll im Hinblick auf die Festsetzung einer mittleren Laufzeit für den steuerbegünstigten Erwerb festverzinslicher Wertpapiere nach dem 31. Dezember 1976 eine Ermäßigung des abzuführenden Abgabenbetrages bei einer Entnahme aus dem Depot nach Ablauf von sieben Jahren — wie sie für die vor dem 1. Jänner 1977 erworbenen festverzinslichen Wertpapiere weiterhin besteht — entfallen.

In der Praxis haben sich im Zusammenhang mit dem Übergang steuerbegünstigt angeschaffter und hinterlegter Wertpapiere von Todes wegen Schwierigkeiten ergeben, wenn die Wertpapiere nicht im Wege der Gesamtrechnung nachfolge erworben wurden und daher eine Rückforderung der Erstattungsbeträge vorzunehmen war. Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten, die sowohl für die Kreditunternehmungen als auch für die Finanzverwaltung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden waren, soll durch die neue Bestimmung des § 107 Abs. 4 vorletzter Satz die Wertpapierbegünstigung nunmehr auch dann erhalten bleiben, wenn eine nicht erbbuchtenmäßige Aufteilung des Nachlasses unter Miterben erfolgt oder wenn die Wertpapiere in Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches oder im Wege eines Vermächtnisses oder in Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen übergehen.

#### Zu Abschnitt II Art. I Z. 6 und 7:

Mit der neuen Fassung des § 107 Abs. 8 und 14 soll ebenso wie bei den festverzinslichen Wertpapieren auch bei den Aktien und den Wandel-schuldverschreibungen, die nach dem 31. Dezember 1976 erworben werden, eine Ermäßigung des abzuführenden Abgabenbetrages bei vorzeitiger Depotentnahme (nach sieben Jahren) entfallen.

#### Zu Abschnitt II Art. I Z. 8:

Mit der neuen Fassung des § 108 Abs. 1 soll einerseits der Steuererstattungsbetrag — soweit nicht im § 114 Abweichungen vorgesehen sind — mit 17 v. H. festgesetzt werden, was einer Erstattung in der Höhe von über einem Fünftel der tatsächlich geleisteten Beitragszahlungen an die Bausparkasse entspricht, andererseits soll durch die Änderung des letzten Satzes erreicht werden, daß Bausparverträge auch nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß Grundlage einer Steuererstattung sein können.

#### Zu Abschnitt II Art. I Z. 9:

Nach derzeitig geltendem Recht erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Steuererstattung für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Familienbeihilfe gewährt wird, um je 3 000 S jährlich. § 108 Abs. 2 sieht nun vor, daß diese erhöhte Bemessungsgrundlage dem Steuerpflichtigen auch dann zustehen soll, wenn die Familienbeihilfe nicht ihm, sondern seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten gewährt wird.

Im Hinblick darauf, daß Ehegatten und Kinder, für die Erhöhungsbeträge geltend gemacht werden, selbst keine Steuererstattungsbeträge geltend machen dürfen, ist im § 108 Abs. 2 für solche mitberücksichtigte Personen die Möglichkeit vorgesehen, nach Abgabe einer Erklärung, wonach die für sie von einem anderen Bausparer in Anspruch genommenen Erhöhungsbeträge nicht mehr zu gewähren sind, im Rahmen eines eigenen Bausparvertrages Erstattungsbeträge in Anspruch zu nehmen. Derzeit besteht lediglich die erlaßmäßig eingeräumte Möglichkeit einer entsprechenden Verzichtserklärung durch jenen Steuerpflichtigen, der die Erhöhungsbeträge in Anspruch genommen hat. Diese Verzichtsmöglichkeit allein erscheint jedoch in Fällen ungenügend, in denen innerhalb des begünstigten Personenkreises kein Einvernehmen darüber hergestellt werden kann, von wem die zustehenden Steuererstattungsbeträge geltend gemacht werden sollen. Insbesondere der Umstand, daß Bausparverträge entsprechend der geänderten Fassung des § 108 Abs. 1 in Hinkunft zeitlich unbefristet steuerbegünstigt angespart werden können, macht daher eine gesetzliche Regelung in Form einer Erklärung der mitberücksichtigten Personen erforderlich. Die erwähnte erlaßmäßig eingeräumte Möglichkeit einer Verzichtserklärung durch jenen Steuerpflichtigen, der die Erhöhungsbeträge in Anspruch genommen hat, soll daneben aufrecht bleiben und im § 108 Abs. 3 verankert werden.

Die Wirksamkeit der Erklärung einer bisher mitberücksichtigten Person ist mit Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres vorgesehen, um verwaltungsmäßige Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Erstattungsbeträgen innerhalb eines Kalenderjahres zu vermeiden. Der gleiche Zeitpunkt ist auch für das Wirksamwerden von Verzichtserklärungen auf Erhöhungsbeträge und analog bei Kündigung eines Bausparvertrages bzw. in den Fällen einer Rückzahlung oder Sicherstellung (§ 108 Abs. 10) hinsichtlich der mitberücksichtigten Personen vorgesehen. Danach können die in einem gekündigten Vertrag bisher mitberücksichtigten Personen erst ab dem der Kündigung folgenden Kalenderjahr Steuererstattungsbeträge geltend machen. Das gleiche gilt auch, wenn ein Bausparvertrag infolge Rückzahlung oder Sicherstellung nicht mehr steuerbegünstigt angespart werden kann.

## 329 der Beilagen

9

Für die Erklärung einer bisher mitberücksichtigten Person ist keine Widerrufsmöglichkeit vorgesehen. Im Rahmen des Bausparvertrages, auf den sich die Erklärung bezieht, können daher die entsprechenden Erhöhungsbeträge in Zukunft nicht mehr geltend gemacht werden. Verzichtet der Steuerpflichtige selbst auf Erhöhungsbeträge (§ 108 Abs. 3 vorletzter Satz), so kann er hingegen mit dem im § 108 Abs. 4 vorgesehenen Wirksamkeitsbeginn in Zukunft neuerlich Erhöhungsbeträge für Kalenderjahre geltend machen, in denen den mitzuberücksichtigenden Personen nicht selbst Erstattungsbeträge zustehen. Die Erklärung einer bisher mitberücksichtigten Person berechtigt diese auch dann zur Inanspruchnahme einer Steuererstattung im Rahmen eines eigenen Bausparvertrages, wenn sie zivilrechtlich Miteigentümer des Bausparvertrages bleibt, in dessen Rahmen sie bisher mitberücksichtigt war. Die der Bausparkasse auferlegte Verständigungspflicht soll sicherstellen, daß der Steuerpflichtige vom Wegfall der Erhöhungsbeträge rechtzeitig Kenntnis erlangt.

**Zu Abschnitt II Art. I Z. 10:**

Gemäß § 108 Abs. 1 letzter Satz steht eine Steuererstattung nur für jeweils einen Bausparvertrag zu. Dies kann in manchen Fällen zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen. Insbesondere wenn ein Bausparer bereits die volle Ansparsumme eingezahlt hat, der Vertrag aber noch nicht zuteilungsreif ist, besteht häufig das Interesse am Abschluß eines neuen steuerbegünstigten Bausparvertrages, da die weitere Dotierung des bisherigen Vertrages die Darlehenssumme schmälern würde. Um diesem Bedürfnis entgegenzukommen, sieht der Entwurf die Möglichkeit eines Widerrufes der ursprünglichen Abgabenerklärung vor. Für die Regelung, daß der Widerruf erst ab Beginn des Folgejahres wirken soll, gelten die zu Abschnitt II Art. I Z. 9 angeführten Gründe.

Bezüglich des Verzichtes auf Erhöhungsbeträge siehe die Erläuterungen zu Abschnitt II Art. I Z. 9.

Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die dadurch entstehen können, daß mehrere Erben in einen begünstigten Bausparvertrag des Steuerpflichtigen eintreten, soll die Abgabenerklärung mit dem Todestag des Steuerpflichtigen ihre Wirksamkeit verlieren.

**Zu Abschnitt II Art. I Z. 11:**

Die Neufassung des § 108 Abs. 6 trägt dem Umstand Rechnung, daß die bisherige Befristung des steuerbegünstigten Ansparzeitraumes auf sechs Jahre seit Vertragsabschluß wegfallen soll. Die Regelung über die Mitteilungspflicht der Bausparkasse, die eine etwaige Nachversteuerung ermöglichen soll, mußte daher ergänzt werden. Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll aber die Regelung beibehalten werden, daß nach Ab-

lauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß eine Nachversteuerung der bis zu diesem Zeitpunkt gutgeschriebenen Beträge in keinem Fall erfolgen soll. Die Neufassung sieht daher vor, daß die Mitteilungspflicht der Bausparkasse nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß nur mehr jene begünstigten Beträge umfaßt, die im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Sicherstellung dem Bausparkonto gutgeschrieben wurden. Für diese erweiterte Mitteilungspflicht der Bausparkasse und sohin auch für die damit allenfalls verbundene Nachversteuerung soll aber nicht der Stichtag des Vertragsabschlusses, sondern eine Kalenderjahresbetrachtung maßgeblich sein. Der vorgenannten Intention entsprechend — Einschränkung der Nachversteuerung nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß — erstreckt sich die erweiterte Mitteilungspflicht der Bausparkasse im Übergangsjahr nur auf jene Beträge, die zwischen dem Stichtag und dem Ende des (Rumpf-)Kalenderjahres gutgeschrieben wurden. Weiters wird klargestellt, daß die Mitteilungspflicht der Bausparkasse grundsätzlich auch dann besteht, wenn der Bausparvertrag zum Zeitpunkt der Rückzahlung oder Sicherstellung infolge eines Widerrufes im Sinne des § 108 Abs. 3 vorletzter Satz nicht mehr als steuerbegünstigter Vertrag anzusehen ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll eine Mitteilungspflicht der Bausparkasse entfallen, wenn der Bausparvertrag wegen Todes des Bausparers aufgelöst wurde. Im Hinblick auf die Verknüpfung zwischen Mitteilungspflicht und Rückforderung (§ 108 Abs. 7) ist die bisherige Z. 3 des § 108 Abs. 7, nach der eine Rückforderung in einem solchen Fall zu unterbleiben hatte, entbehrlich. Für den Fall von Teilrückzahlungen wird im ersten Satz des Abs. 6 durch das Wort „und“ an Stelle des bisherigen Wortes „oder“ klargestellt, daß nach Erschöpfung der nichtbegünstigten Beiträge (z. B. Zinsengutschriften, Mehrzahlungen) eine Aufspaltung der rückgezahlten Beträge in Beitragsleistungen und erstattete Steuer unzulässig ist und daher eine entsprechende Nachversteuerung zu erfolgen hat.

**Zu Abschnitt II Art. I Z. 12:**

Durch die sich aus § 108 Abs. 7 ergebende Verknüpfung zwischen Mitteilungspflicht und Rückforderung wird erreicht, daß eine Rückzahlung (Sicherstellung) nur insoweit zur Nachversteuerung führt, als es sich bei den widmungswidrig verwendeten rückgezahlten (sichergestellten) Beträgen um erstattete Steuer selbst und um Beträge handelt, die Grundlage einer Steuererstattung waren. Diese Vorgangsweise entspricht auch der bisherigen Verwaltungspraxis.

**Zu Abschnitt II Art. I Z. 13:**

Mit der neuen Bestimmung des § 108 Abs. 10 soll klargestellt werden, daß ein Bausparvertrag ab dem Zeitpunkt einer Rückzahlung (Sicher-

stellung) von Beträgen zu keiner Steuererstattung mehr führen kann, und zwar gleichgültig, ob es sich um begünstigte oder nicht begünstigte Beiträge handelt und ob die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung vorliegen oder nicht. Weiters soll der Bausparvertrag auch dann nicht mehr die Grundlage für künftige Steuerstättungen darstellen, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß in einem der folgenden Kalenderjahre keine Beiträge mehr geleistet hat. Wenn also der sechsjährige Ansparzeitraum beispielsweise im September eines Jahres endet, dann bleibt der Bausparvertrag weiterhin steuerbegünstigt, auch wenn bis zum Ende dieses Kalenderjahres keine Beiträge mehr geleistet werden. Unterbleibt jedoch eine Beitragsleistung in einem der folgenden Kalenderjahre, dann kann in Zukunft im Rahmen dieses Bausparvertrages keine Steuererstattung mehr in Anspruch genommen werden.

#### Zu Abschnitt II Art. I Z. 14:

§ 114 Abs. 1 enthält inhaltlich die Übergangsregelung des § 114 Abs. 2 alter Fassung.

Mit der neuen Fassung des § 114 Abs. 2 soll erreicht werden, daß Bausparverträge, die nach dem 31. Oktober 1971 abgeschlossen wurden, auch nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß Grundlage einer Steuererstattung bilden können, während für Bausparverträge, die vor dem 1. November 1971 abgeschlossen wurden, die Erstattungsmöglichkeit entsprechend den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes seit Vertragsabschluß nicht mehr gegeben sein soll. Der Stichtag 31. Oktober 1971 bzw. 1. November 1971 wurde aus verwaltungstechnischen Gründen gewählt, um die Möglichkeit, Bausparverträge auch nach Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluß steuerbegünstigt anzusparen, nicht von dem nicht voraussehbaren Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfes abhängig zu machen. Für Beiträge, die im Kalenderjahr 1976 vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes geleistet werden, soll der Erstattungsanspruch gewahrt bleiben, wenn die im § 114 Abs. 1 genannte Abgabenerklärung bis zum 31. Dezember 1976 abgegeben wird.

§ 114 Abs. 3 sieht eine Übergangsregelung in der Form vor, daß für Beiträge an Bausparkassen, die vor dem 1. Jänner 1977 geleistet werden, noch der höhere Steuererstattungssatz der derzeitigen gesetzlichen Regelung gelten soll. Dies soll auch für Beiträge gelten, die innerhalb von sechs (für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 abgeschlossen wurden, innerhalb von fünf) Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, wenn der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 9. Juni 1976 gestellt wurde. Damit ist auch klargestellt, daß die Steuererstattung für Beiträge, die nach Ablauf von sechs bzw. fünf

Jahren seit Vertragsabschluß nach dem 31. Dezember 1976 geleistet werden, nur mit dem im neugefaßten Abs. 1 des § 108 festgelegten niedrigeren Satz erfolgen kann.

§ 114 Abs. 4 entspricht inhaltlich dem § 114 Abs. 1 geltender Fassung.

§ 114 Abs. 5 und 6 entsprechen den derzeitigen Abs. 3 und 4 des § 114.

#### Zu Abschnitt II Art. I Z. 15:

Die bis 1976 befristete Teilwertabschreibung von Exportforderungen stellte durch ihren Steuerstundungseffekt schon bisher eine wirksame Maßnahme zur Förderung der österreichischen Exportwirtschaft dar. Die Verlängerung dieser Maßnahme, verbunden mit einer Anhebung des pauschalen Wertberichtigungssatzes auf 15 v. H. für die in den Kalenderjahren 1977 bis 1979 angeschafften Forderungen, soll den Erschwernissen, die der österreichischen Exportwirtschaft vor allem durch den weltweiten Konjtureinbruch erwachsen, entsprechend Rechnung tragen.

#### Zu Abschnitt II — Budgetäre Auswirkungen

Durch die Änderungen der Bestimmungen betreffend das Wertpapier- und Bausparen ist nach derzeitiger Voraussicht mit keiner Minderung des Aufwandes an Steuererstattungen zu rechnen. Die Herabsetzung des Steuererstattungssatzes beim Wertpäpiersparen von 15% auf 10% wird durch die zu erwartende Zunahme steuerbegünstigter Wertpapieranschaffungen voraussichtlich im vollen Umfang ausgeglichen werden. Auch beim Bausparen darf auf Grund der Herabsetzung des Steuererstattungssatzes von 25% auf 17% und durch das kontinuierliche Auslaufen der mit einer 25%igen Steuererstattung versehenen Bausparverträge im Hinblick auf die ständige Ausweitung der Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung dieser Sparform kein Rückgang des Aufwandes für Steuererstattungen erwartet werden.

Die Erhöhung des Pauschbetrages für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben bei Tierärzten wird zu einer relativ nur geringfügigen Minderung des Einkommensteueraufkommens führen.

Die Auswirkungen der Änderungen der Begünstigungsbestimmungen des § 8 Abs. 4 und des § 123 lassen sich mangels entsprechender Unterlagen nicht abschätzen; da diese Gesetzesänderungen jedoch grundsätzlich nur zu Gewinnverlagerungen führen, bewirken sie keinen endgültigen Steuerausfall, sondern nur eine Steuerstundung.

Die durch die Anhebung der Einkommensgrenzen (§ 106 a) zu erwartenden budgetären Auswirkungen lassen sich ebenfalls nur schwer abschätzen, dürften jedoch in der Größenordnung von etwa 20 Mill. S liegen.

**Gegenüberstellung**  
der geltenden und neuen Bestimmungen

ABSCHNITT I

**Prämiensparförderungsgesetz**

Neue Fassung:

Geltende Fassung:

**§ 2 a.** Für die nach dem 8. Juni 1976 abgeschlossenen Prämiensparverträge gilt § 2 nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Prämiensparzeit beträgt fünf Jahre,
2. die Kreditunternehmung hat für die Zeit bis 31. Dezember 1976 eine Sparprämie in Höhe von sieben Zwölftel, für die Zeit ab 1. Jänner 1977 in Höhe von einem Drittel der Zinsen und Zinseszinsen zu gewähren.

§ 4. (1) ....

(2) ....

(3) ....

(4) Bei Ableben eines Prämiensparers gilt der Prämiensparvertrag als mit sofortiger Wirkung abgelaufen. In diesem Fall hat die Kreditunternehmung den angesparten Betrag bis zum Todestag mit 6% zu verzinsen und die anteilige Sparprämie gutzuschreiben. Ab dem Todestag ist das Guthaben mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist jeweils allgemein geltenden Zinsfuß zu verzinsen.

§ 6. Text wie Abs. 1 unverändert.

Entfällt.

§ 4. (1) ....

(2) ....

(3) ....

§ 6. (1) Die Prämienspareinlagen sind von den Kreditunternehmungen auf besonderen Konten (Prämiensparkonten) zu führen. Die hierüber auszugebenden Sparbücher sind als Prämiensparbücher besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Verbände der Kreditunternehmungen haben dem Bundesministerium für Finanzen zum 28. Februar jedes Jahres für ihren Bereich die Zahl der im abgelaufenen Jahr eröffneten und der am Jahresende bestehenden Sparkonten, den gesamten Stand der Prämienguthaben, die bei ihren Mitgliedsunternehmungen auf Grund von Prämiensparverträgen am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden haben, sowie die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Zinsen bekanntzugeben.

§ 7. (1) Gewährt eine Kreditunternehmung nach Ablauf der Prämiensparzeit (§ 2 Abs. 1 lit. a) einem Sparer, der die Voraussetzungen für die Sparprämie erfüllt und am Ende der Prämiensparzeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Kredit, so kann der Bund dafür die Ausfallsbürgschaft übernehmen, wenn der Kredit die Summe der angesparten Beträge samt Zinsen, Zinseszinsen und Sparprämie und, sofern der Kredit nachweislich zur Wohnraumbeschaffung

§ 7. (1) Gewährt eine Kreditunternehmung nach Ablauf der Prämiensparzeit (§ 2 Abs. 1 lit. a) einem Sparer, der die Voraussetzungen für die Sparprämie erfüllt und am Ende der Prämiensparzeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Kredit, so kann der Bund dafür die Ausfallsbürgschaft übernehmen, wenn der Kredit die Summe der angesparten Beträge samt Zinsen, Zinseszinsen und Sparprämie und, sofern der Kredit nachweislich zur Wohnraumbeschaf-

**Neue Fassung:**

dient, den Höchstbetrag von 150 000 S, in anderen Fällen den Höchstbetrag von 100 000 S nicht übersteigt (Jugendbürgschaft).

(2) Die Laufzeit eines bundesverbürgten Kredites von mehr als 100 000 S für Wohnraumbeschaffung darf zehn Jahre, die Laufzeit der sonstigen bundesverbürgten Kredite darf fünf Jahre nicht übersteigen. Im übrigen können die Kreditbedingungen für bundesverbürgte Kredite in den im § 4 Abs. 2 vorgesehenen Verträgen geregelt werden.

(3) .....

**§ 8.** Der Bund kann eine Jugendbürgschaft gemäß § 7 auch für einen Kredit übernehmen, der einem verheirateten Sparer, der das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor Ablauf der Prämienparzeit unter Auflösung des Prämienparvertrages gewährt wird, wenn der Sparer wenigstens durch drei Sparjahre den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. a und b entsprochen hat und wenn er den Kredit gemeinsam mit dem anderen Ehepartner als Solidarschuldner aufnimmt. § 3 Abs. 1 ist in diesem Falle nicht anzuwenden.

**§ 9.** Sparprämien gemäß § 2 Abs. 2 lit. b und § 2 a Z. 2 sind von der Einkommensteuer befreit.

**§ 11.** (1) Die Verbände der Kreditunternehmungen haben dem Bundesminister für Finanzen spätestens bis zum 28. Februar jedes Jahres für ihren Bereich folgende Daten mit Stand Ende des vorangegangenen Jahres bekanntzugeben:

- a) die Zahl der im abgelaufenen Jahr abgeschlossenen sowie die Zahl der bestehenden Prämienparverträge,
- b) den gesamten Stand der Prämienparguthaben, aufgeschlüsselt nach den geleisteten Kapitaleinzahlungen und der Summe der bisher angefallenen Zinsen und Sparprämien,
- c) den Gesamtbetrag der aushaltenden bundesverbürgten Kredite gemäß § 7 Abs. 1.

(2) Die Kreditunternehmungen haben dem Bundesminister für Finanzen oder seinen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Unterlagen, betreffend die Prämienparkonten und die gemäß § 7 Abs. 1 bundesverbürgten Kredite, zu gewähren.

**Artikel II**

Von Prämienparkonten zu Prämienparverträgen, die vor dem 9. Juni 1976 abgeschlossen wurden, können Sparer auf ein nach Ablauf der Prämienparzeit bei einer Kreditunternehmung neu zu errichtendes Prämienparkonto bis zu

**Geltende Fassung:**

fung dient, den Höchstbetrag von 70 000 S, in anderen Fällen den Höchstbetrag von 40 000 S nicht übersteigt (Jugendbürgschaft).

(2) Die Laufzeit eines bundesverbürgten Kredites von mehr als 40 000 S für Wohnraumbeschaffung darf zehn Jahre, die Laufzeit der sonstigen bundesverbürgten Kredite darf fünf Jahre nicht übersteigen. Im übrigen können die Kreditbedingungen für bundesverbürgte Kredite in den im § 4 Abs. 2 vorgesehenen Verträgen geregelt werden.

(3) .....

**§ 8.** Der Bund kann eine Jugendbürgschaft gemäß § 7 auch für einen Kredit übernehmen, der einem verheirateten Sparer, der das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor Ablauf der Prämienparzeit unter Auflösung des Prämienparvertrages gewährt wird, wenn der Sparer wenigstens durch drei Sparjahre den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. a und b entsprochen hat und wenn er den Kredit gemeinsam mit dem anderen Ehepartner als Solidarschuldner aufnimmt.

**§ 9.** Sparprämien gemäß § 2 Abs. 2 lit. b sind von der Einkommensteuer befreit.

**§ 11.** Die Kreditunternehmungen haben dem Bund oder seinen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Unterlagen, betreffend die Prämienparkonten und die bundesverbürgten Kredite gemäß § 7 Abs. 1 zu gewähren.

## 329 der Beilagen

13

## Neue Fassung:

20 000 S in Anrechnung auf die für die ersten vier Kalendervierteljahre gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Prämiensparförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1973, zulässige Einlage übertragen werden. § 3 Abs. 2 findet in diesem Falle keine Anwendung. Ist die Übertragung geringer als 20 000 S, kann der Sparger durch Einzahlungen in den ersten vier Kalendervierteljahren den übertragenen Betrag auf 20 000 S ergänzen, wobei jedoch die vierteljährliche Höchsteinzahlung gemäß § 3 Abs. 2 nicht überschritten werden darf. Diese Bestimmungen gelten erstmals für die am 31. Dezember 1976 auslaufenden Prämiensparverträge.

## Geltende Fassung:

## ABSCHNITT II

## Einkommensteuergesetz

§ 4. (1) ....

(2) ....

(3) ....

(4) ....

(5) ....

(6) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben 5 v. H. der Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 22 Abs. 1 Z. 1), höchstens jedoch 20 000 S jährlich, ohne besonderen Nachweis abzusetzen. Die genannten Beträge erhöhen sich auf 10 v. H. der Einnahmen aus der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt, Tierarzt oder Dentist, höchstens jedoch auf 30 000 S jährlich; dieser Betrag erhöht sich bei praktischen Ärzten, die in Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern ihre Praxis ausüben (Landärzte), auf 35 000 S jährlich. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(7) ....

(8) ....

§ 8. (1) ....

(2) ....

(3) ....

(4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt der Abschreibungssatz 60 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

1. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen und die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist,

§ 4. (1) ....

(2) ....

(3) ....

(4) ....

(5) ....

(6) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben 5 v. H. der Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 22 Abs. 1 Z. 1), höchstens jedoch 20.000 S jährlich, ohne besonderen Nachweis abzusetzen. Die genannten Beträge erhöhen sich auf 10 v. H. der Einnahmen aus der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt oder Dentist, höchstens jedoch auf 30.000 S jährlich; dieser Betrag erhöht sich bei praktischen Ärzten, die in Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern ihre Praxis ausüben (Landärzte), auf 35.000 S jährlich. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(7) ....

(8) ....

§ 8. (1) ....

(2) ....

(3) ....

(4) Für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit diese im Inland unmittelbar und ausschließlich dem Umweltschutz dienen und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist, beträgt der Abschreibungssatz abweichend vom Abs. 3 einheitlich 60 v. H.; der restliche Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist gleichmäßig auf die nächsten vier Wirtschaftsjahre verteilt abzuschrei-

**Neue Fassung:**

2. von Mitbenützungsrechten an den unter Z. 1 genannten Anlagen,

3. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird,

4. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Erzeugung elektrischer Energie dienen, wenn von den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969 nicht Gebrauch gemacht wird oder nicht Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung ist, daß es sich entweder um Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung handelt oder um Anlagen, die elektrische Energie überwiegend aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen.

Der restliche Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den Z. 1 bis 4 genannten Wirtschaftsgüter ist gleichmäßig auf die nächsten vier Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Neben diesen vorzeitigen Abschreibungen ist keine gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7) zulässig. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(5) .....

**§ 106 a. (1) .....**

(2) .....

(3) Eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Abs. 1) liegt vor, wenn das Einkommen (Abs. 6) des Mieters und der im Abs. 4 genannten Personen insgesamt den Betrag von jährlich 60 000 S nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für die erste der im Abs. 4 genannten Personen um 17 000 S und für jede weitere der dort genannten Personen um je 5 000 S. Übersteigt das Einkommen des Mieters und der im Abs. 4 genannten Personen insgesamt die jeweils maßgebende Einkommensgrenze, so ist der nach Abs. 2 zu ermittelnde Abgeltungsbetrag um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

(4) bis (8) unverändert.

**§ 107.** (1) Bei Erwerb von auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner wird unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1) auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) pauschal erstattet. Das Ausmaß dieser Erstattung beträgt

**Geltende Fassung:**

ben. Neben diesen vorzeitigen Abschreibungen ist keine gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7) zulässig. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf entgeltlich erworbene Mitbenützungsrechte an solchen Anlagen sinngemäß anzuwenden. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.

(5) .....

**§ 106 a (1) .....**

(2) .....

(3) Eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Abs. 1) liegt vor, wenn das Einkommen (Abs. 6) des Mieters und der im Abs. 4 genannten Personen insgesamt den Betrag von jährlich 55.000 S nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für die erste der im Abs. 4 genannten Personen um 15.000 S und für jede weitere der dort genannten Personen um je 5000 S. Übersteigt das Einkommen des Mieters und der im Abs. 4 genannten Personen insgesamt die jeweils maßgebende Einkommensgrenze, so ist der nach Abs. 2 zu ermittelnde Abgeltungsbetrag um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

(4) bis (8) unverändert.

**§ 107.** (1) Bei Erwerb von auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner nach dem 31. Dezember 1972 wird unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1) auf Antrag die Einkommensteuer (Lohnsteuer) im Ausmaß von 15 v. H. des Nennbetrages der

## 329 der Beilagen

15

## Neue Fassung:

1. bei Erwerb von Teilschuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1977 15 v. H. des Nennbetrages der erworbenen Wertpapiere, soweit dieser im Kalenderjahr 100 000 S nicht übersteigt,
2. bei Erwerb von in Schillingwährung begebenen Teilschuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1976 10 v. H. des Nennbetrages der erworbenen Wertpapiere, soweit dieser im Kalenderjahr 100 000 S nicht übersteigt.

Den Teilschuldverschreibungen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen gleichgestellt. Voraussetzung ist, daß die in Z. 1 genannten Wertpapiere mit einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren und die in Z. 2 genannten Wertpapiere mit einer mittleren Laufzeit von mindestens acht Jahren ausgestattet sind, wobei die mittlere Laufzeit nach folgender Formel zu berechnen ist:

$$\frac{1 \text{ Jahr} + \text{tilgungsfreie Zeit} + \text{Gesamtauflzeit}}{2}$$

Weiters ist Voraussetzung, daß die Wertpapiere im Jahre ihrer Begebung (Ausgabe) bei ein und derselben österreichischen Kreditunternehmung erworben und hinterlegt werden. Als Hinterlegung gelten die Streifbandverwahrung und die Sammelverwahrung sowie die Eintragung im Bundesschuldbuch.

(2) .....

(3) .....

(4) Dem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, die Wertpapiere jederzeit dem Depot zu entnehmen. Als Entnahme gilt auch die Entnahme aus der Sammelverwahrung — ausgenommen die Fälle des Abs. 6 — und die Löschung der Eintragung im Bundesschuldbuch. In diesen Fällen hat die Kreditunternehmung für Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 Z. 1 15 v. H., für Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 Z. 2 10 v. H. des Nennbetrages der entnommenen Wertpapiere als Einkommensteuer (Lohnsteuer) für Rechnung des Steuerpflichtigen an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion abzuführen; diese Beträge sind nach den für die Einhebung der Lohnsteuer geltenden Bestimmungen zu behandeln. Der abzuführende Abgabenbetrag ermäßigt sich für Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 Z. 1 auf 6 v. H., wenn die Entnahme aus dem Depot erst nach Ablauf von sieben Jahren erfolgt. Die Abgabenabfuhr entfällt, wenn die Wertpapiere bis zur Tilgung oder mindestens 15 Jahre im Depot belassen werden. Dies gilt nicht, wenn zwischen der Anschaffung und einer Tilgung, die auf eine vorzeitige Kündigung zurückzuführen ist, ein Zeitraum von weniger als sieben Jahren liegt. Gehen die Wertpapiere von Todes wegen oder in Ab-

## Geltende Fassung:

erworbenen Wertpapiere, soweit dieser im Kalenderjahr 100.000 S nicht übersteigt, pauschal erstattet. Den Teilschuldverschreibungen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen gleichgestellt. Voraussetzung ist, daß die Wertpapiere mit einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren ausgestattet sind und im Jahre ihrer Begebung (Ausgabe) bei ein und derselben österreichischen Kreditunternehmung erworben und hinterlegt werden. Als Hinterlegung gelten die Streifbandverwahrung und die Sammelverwahrung sowie die Eintragung im Bundesschuldbuch.

(2) .....

(3) .....

(4) Dem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, die Wertpapiere jederzeit dem Depot zu entnehmen. Als Entnahme gilt auch die Entnahme aus der Sammelverwahrung — ausgenommen die Fälle des Abs. 6 — und die Löschung der Eintragung im Bundesschuldbuch. In diesen Fällen hat die Kreditunternehmung 15 v. H. des Nennbetrages der entnommenen Wertpapiere als Einkommensteuer (Lohnsteuer) für Rechnung des Steuerpflichtigen an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion abzuführen; diese Beträge sind nach den für die Einhebung der Lohnsteuer geltenden Bestimmungen zu behandeln. Der abzuführende Abgabenbetrag ermäßigt sich auf 6 v. H. wenn die Entnahme aus dem Depot erst nach Ablauf von sieben Jahren erfolgt. Die Abgabenabfuhr entfällt, wenn die Wertpapiere bis zur Tilgung oder mindestens 15 Jahre im Depot belassen werden. Dies gilt nicht, wenn zwischen der Anschaffung und einer Tilgung, die auf eine vorzeitige Kündigung zurückzuführen ist, ein Zeitraum von weniger als sieben Jahren liegt.

16

329 der Beilagen

## N e u e F a s s u n g:

geltung eines Pflichtteilsanspruches oder in Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen über oder erfolgt eine Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses, so liegt keine Entnahme vor, soweit diese Wertpapiere weiterhin im Sinne des Abs. 1 hinterlegt bleiben. Dies gilt auch für gemäß den §§ 84 a und 104 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1970 erworbene Wertpapiere.

- (5) .....
- (6) .....
- (7) .....

(8) Beim Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien gelten die Bestimmungen des Abs. 7 sinngemäß. Der abzuführende Abgabenbetrag (Abs. 4) ermäßigt sich für Wandelschuldverschreibungen, die vor dem 1. Jänner 1977 erworben wurden, auf 6 v. H., wenn die Entnahme der eingetauschten Aktien aus dem Depot erst nach Ablauf von sieben Jahren seit dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen erfolgt. Die Abgabenabfuhr entfällt zur Gänze, wenn die Wandelschuldverschreibungen und die eingetauschten Aktien zusammen mehr als zehn Jahre im Depot belassen wurden.

- (9) .....
- (10) .....
- (11) .....
- (12) .....
- (13) .....

(14) Die Zeit der Hinterlegung beträgt mindestens zehn Jahre. Der abzuführende Abgabenbetrag ermäßigt sich für Aktien, die vor dem 1. Jänner 1977 erworben wurden, auf 6 v. H., wenn die Entnahme aus dem Depot erst nach Ablauf von sieben Jahren erfolgt.

- (15) .....

§ 108. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1) Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 17 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 83 v. H. zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu.

## G e l t e n d e F a s s u n g:

- (5) .....
- (6) .....
- (7) .....

(8) Beim Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien gelten die Bestimmungen des Abs. 7 sinngemäß. Der abzuführende Abgabenbetrag (Abs. 4) ermäßigt sich auf 6 v. H., wenn die Entnahme der eingetauschten Aktien aus dem Depot erst nach Ablauf von sieben Jahren seit dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen erfolgt. Die Abgabenabfuhr entfällt zur Gänze, wenn die Wandelschuldverschreibungen und die eingetauschten Aktien zusammen mehr als zehn Jahre im Depot belassen wurden.

- (9) .....
- (10) .....
- (11) .....
- (12) .....
- (13) .....

(14) Die Zeit der Hinterlegung beträgt mindestens zehn Jahre. Der abzuführende Abgabenbetrag ermäßigt sich auf 6 v. H., wenn die Entnahme aus dem Depot erst nach Ablauf von sieben Jahren erfolgt.

- (15) .....

§ 108. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1) nach dem 31. Dezember 1972 Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 25 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 75 v. H. zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag und nur für Beträge zu, die innerhalb von sechs Jahren nach Vertragsabschluß geleistet werden.

**Neue Fassung:**

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur bis zu einer Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz von 7 000 S jährlich erstattet werden. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich für den unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten um 7 000 S jährlich und für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen oder seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinne des § 4 des genannten Gesetzes gewährt wird, um je 3 000 S jährlich, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr auf Grund einer eigenen Abgabenerklärung (Abs. 3 erster Satz) Erstattungsbeträge zustehen. Ehegatten und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen(Lohn)-steuererstattung geltend machen. Sie können jedoch erklären, daß die im Rahmen des betreffenden Bausparvertrages für sie geltend gemachten Erhöhungsbeträge dem Steuerpflichtigen ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zustehen sollen. Diese Erklärung ist auf dem amtlichen Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis 30. November bei der Abgabenbehörde im Wege jener Bausparkasse abzugeben, mit der der Steuerpflichtige den betreffenden Bausparvertrag abgeschlossen hat. Für Personen, die eine solche Erklärung abgegeben haben, stehen dem Steuerpflichtigen Erhöhungsbeträge ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zu. Die Bausparkasse ist verpflichtet, binnen zwei Wochen den Steuerpflichtigen durch Übermittlung der zweiten Erklärungsausfertigung vom Wegfall der Erhöhungsbeträge zu verständigen. Eine Mitteilungspflicht im Sinne des Abs. 4 vorletzter Satz besteht nicht.

(3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege der Bausparkasse bei der Abgabenbehörde zu beantragen und dabei zu erklären, daß die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß des Bausparvertrages, auf Grund dessen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben. Mit dem Todestag des Steuerpflichtigen verliert die Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit. Die Abgabenerklärung kann widerrufen werden; ebenso kann auf Erhöhungsbeträge (Abs. 2) verzichtet werden. Sowohl der Widerruf als auch der Verzicht sind erst mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.

(4) ....

(5) ....

(6) Die Bausparkasse ist verpflichtet, der Abgabenbehörde ohne amtliche Aufforderung Mit-

**Geltende Fassung:**

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur bis zu einer Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz von 7000 S jährlich erstattet werden. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich für den unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten um 7000 S jährlich und für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinne des § 4 des genannten Gesetzes gewährt wird, um je 3000 S jährlich, sofern diese Personen selbst keine Erstattung in Anspruch genommen haben. Ehegatten und Kinder, für die die Erhöhung der Erstattungsbeträge geltend gemacht wurde, dürfen selbst keine Einkommen(Lohn)-steuererstattung geltend machen.

(3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege der Bausparkasse bei der Abgabenbehörde zu beantragen und dabei zu erklären, daß die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß des Bausparvertrages, auf Grund dessen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben.

(4) ....

(5) ....

(6) Die Bausparkasse ist verpflichtet, der Abgabenbehörde ohne amtliche Aufforderung Mit-

**Neue Fassung:**

teilung zu machen, wenn Beiträge, die als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und die erstattete Steuer selbst ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen. Die Mitteilung hat die erstatteten Beiträge auszuweisen. Die Mitteilungspflicht bleibt durch einen Widerruf der Abgabenerklärung (Abs. 3 vorletzter Satz) unberührt. Erfolgt die Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des ersten Satzes erst nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß, so erstreckt sich die Mitteilungspflicht nur auf jene Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Sicherstellung als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und auf die erstattete Steuer selbst. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn Beiträge zurückgezahlt werden, weil der Bausparvertrag wegen Todes des Bausparers aufgelöst wurde.

(7) Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist vom Steuerpflichtigen zurückzufordern. Die Rückforderung hat auch insoweit zu erfolgen, als eine Rückzahlung oder Sicherstellung erfolgt, für die eine Mitteilungspflicht der Bausparkasse besteht (Abs. 6). Eine Rückforderung hat jedoch zu unterbleiben, wenn

1. die Bausparkasse den zurückzufordernden Betrag mit Zustimmung des Steuerpflichtigen an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion abführt,

2. in den Fällen des Abs. 6 die rückgezahlten, begünstigten Beiträge oder die Sicherstellung der Wohnraumbeschaffung im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 3 dienen, wobei eine Rückforderung auch dann zu unterbleiben hat, wenn der Wohnraum durch oder für im Abs. 2 genannte Personen geschaffen wird.

(8) ....

(9) ....

(10) Sobald das Guthaben aus dem Bausparvertrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen, kann der Bausparvertrag nicht mehr die Grundlage für eine Steuererstattung bilden, wobei es unmaßgeblich ist, ob eine Rückforderung im Sinne der Abs. 7 bis 9 zu erfolgen hat. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß in einem der folgenden Kalenderjahre keine Beiträge mehr geleistet hat.

§ 114. (1) Für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 abgeschlossen wurden, können

**Geltende Fassung:**

teilung zu machen, wenn vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß Beiträge, die als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, oder die erstattete Steuer selbst ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen. Die Mitteilung hat die erstatteten Beiträge auszuweisen.

(7) Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist vom Steuerpflichtigen zurückzufordern. Eine Rückforderung hat auch in den Fällen des Abs. 6 zu erfolgen. Eine Rückforderung hat jedoch zu unterbleiben, wenn

1. die Bausparkasse den zurückzufordernden Betrag mit Zustimmung des Steuerpflichtigen an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion abführt,

2. in den Fällen des Abs. 6 die zurückgezählten, begünstigten Beiträge oder die Sicherstellung der Wohnraumbeschaffung im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 3 dienen, wobei eine Rückforderung auch dann zu unterbleiben hat, wenn der Wohnraum durch oder für im Abs. 2 genannte Personen geschaffen wird,

3. Beiträge im Sinne des Abs. 6 zurückgezahlt werden, weil der Bausparvertrag wegen Todes des Bausparers aufgelöst wurde.

(8) ....

(9) ....

## 329 der Beilagen

19

## Neue Fassung:

die Abgabenerklärungen im Sinne des § 108 Abs. 3 bis 31. Dezember 1977 abgegeben werden. Eine Steuererstattung kann jedoch bei derartigen Bausparverträgen erst für Beiträge erfolgen, die ab Beginn des Kalenderjahres der Antragstellung geleistet wurden.

(2) Für Bausparverträge, die vor dem 1. November 1971 abgeschlossen wurden, kann eine Steuererstattung nach Ablauf von fünf Jahren nicht erfolgen.

(3) Abweichend von der Bestimmung des § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die vor dem 1. Jänner 1977 geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 25 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 75 v. H. zu betragen hat. In gleicher Höhe erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von sechs Jahren nach Abschluß eines Bausparvertrages geleistet werden, wenn der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 9. Juni 1976 gestellt wurde.

(4) Für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 abgeschlossen wurden, tritt an die Stelle des im Abs. 3 sowie im § 108 Abs. 6 und 10 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren.

(5) Für die im Abs. 4 genannten Bausparverträge bleibt die Mitteilungspflicht der Bausparkassen nach § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b vorletzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1967 aufrecht.

(6) Für Bausparbeiträge, die vor dem 1. Jänner 1973 als Sonderausgaben geltend gemacht wurden und in der Folge widmungswidrig verwendet werden (§ 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1967), hat eine Nachversteuerung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 18 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

**§ 123.** (1) Von Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die gemäß § 6 Z. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 von der Umsatzsteuer befreit sind und in den Kalenderjahren 1973 bis 1979 angeschafft wurden, kann in den Vermögensübersichten (Bilanzen), in denen sie erstmals auszuweisen sind, eine pauschale Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Diese Teilwertabschreibung beträgt für die im Kalenderjahr 1973 angeschafften Forderungen 5 v. H., für die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafften Forderungen 10 v. H. und

## Geltende Fassung:

Stelle des im § 108 Abs. 1 und 6 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Für Bausparverträge, die am 31. Dezember 1972 bestehen, können die Abgabenerklärungen im Sinne des § 108 Abs. 3 bis 31. Dezember 1977 abgegeben werden. Eine Steuererstattung kann jedoch bei derartigen Bausparverträgen erst für Beiträge erfolgen, die ab Beginn des Kalenderjahrs der Antragstellung geleistet wurden.

(3) ....

(4) ....

**§ 123.** (1) Von Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die gemäß § 6 Z. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 von der Umsatzsteuer befreit sind und in den Kalenderjahren 1973 bis 1976 angeschafft wurden, kann in den Vermögensübersichten (Bilanzen), in denen sie erstmals auszuweisen sind, eine pauschale Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Diese Teilwertabschreibung beträgt für die im Kalenderjahr 1973 angeschafften Forderungen 5 v. H. und für die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafften Forderungen 10 v. H. der

20

## 329 der Beilagen

## Neue Fassung:

für die in den Kalenderjahren 1977 bis 1979 an-  
geschafften Forderungen 15 v. H. der Anschaf-  
fungskosten (des Forderungsnennbetra-  
ges).

## Geltende Fassung:

Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetra-  
ges).

(2) .....

(2) .....

(3) .....

(3) .....